

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit Vorstands- und Delegiertenwahlen des ASB Regionalverbands München/Oberbayern e. V.

am Donnerstag, 28. April 2022, um 19:00 Uhr
im Ausbildungshotel St. Theresia, Hanebergstraße 8, 80637 München

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl der Versammlungsleitung
5. Wahl der Mandatsprüfungskommission
6. Wahl der Wahlkommission
7. Vorschläge zur Wahl der **neuen** Delegierten und **neuen** Ersatzdelegierten zur ASB-Landeskonferenz am 23.7.2022
8. Wahl der **neuen** Delegierten und **neuen** Ersatzdelegierten zur ASB-Landeskonferenz am 23.7.2022
9. Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2021
10. Entgegennahme des vorläufigen Jahresabschlusses 2021
11. Prüfungsbericht der Kontrollkommission
12. Aussprache zu den Berichten
13. Entlastung des Vorstands
14. Wahl des Vorstands
15. Wahl der Kontrollkommission
16. Abstimmung über Satzungsänderungen
17. Anträge
18. Verschiedenes
19. Schlusswort

Hinweise:

- Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen (§ 6 Abs. 7 Satzung des ASB RV München/Obb. e. V.).
- Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstands oder der Kontrollkommission müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen (§ 6 Abs. 7 Satzung des ASB RV München/Obb. e. V.).
- Eine Wahl zum/zur Delegierten ist auch in Abwesenheit möglich. Dazu müssten Sie sich jedoch zunächst bis zum 26.4.2022 bei Frau Meinersmann (DW -121, n.meinersmann@asbmuenchen.de) melden und schriftlich erklären, dass Sie bereit sind, sich zum/zur Delegierten wählen zu lassen. Zugleich müssten Sie erklären, dass Sie im Falle Ihrer Wahl die Wahl auch annehmen. Dazu gibt es einen Mustertext, den Sie bei Frau Meinersmann erhalten bzw. der zum Download in Inside unter Filebase/Mitglieder

bereitsteht. Dieses Schreiben müssen Sie persönlich und im Original unterschreiben und bis zum 26.4.2022 an Frau Meinersmann schicken.

- Aus heutiger Sicht gilt bei der Versammlung am 28.4.2022 die 3G-Regelung. Es besteht FFP2-Maskenpflicht während der Veranstaltung, auch am Platz. Alle Teilnehmer*innen, die über keinen aktuellen Test verfügen, können sich vor Ort in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr einem kostenfreien Corona-Schnelltest unterziehen. Bitte planen Sie hierfür 15 Minuten ein.
- Corona-bedingt bitten wir Sie dringend um vorherige Anmeldung bei Frau Hanni von Schmidt, h.vonschmidt@asbmuenchen.de, Tel. +49 (0)89 74363-207.
- Bitte bringen Sie Ihren Mitgliedsausweis oder Personalausweis zur Versammlung mit.

München, 17.3.2022

gez. Dr. Christian Wolf
Vorsitzender des Vorstands

gez. Dr. Andreas Müller-Cyran
stv. Vorsitzender des Vorstands

Zu TOP 16

Ergänzungen der auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2016 beschlossenen Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund RV München/Obb. e. V.

Der Vorstand wird beauftragt, die heute beschlossenen Ergänzungen zu der derzeit gültigen Satzung des ASB Regionalverbands München/Obb. e. V. zur Eintragung anzumelden.

- **§ 6 Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:**
 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Regionalverbandes, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.

- **Es wird ein § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

§ 6a Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
 1. als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sogenannte Präsenzveranstaltung),
 2. als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat u. ä.) teilnehmen können (sogenannte Online-Präsenzversammlung) oder
 3. ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung).

Der Grundsatz für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist die Durchführung in Form einer Präsenzveranstaltung. Wird die Mitgliederversammlung als Online-Präsenzveranstaltung (Nr. 2) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Nr. 3) durchgeführt, gelten die Mitglieder, die mittels technischer Kommunikationsmittel an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als anwesend.

2. Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen.
3. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes hat kein Mitglied Anspruch darauf, mittels technischer Kommunikationsmittel an einer Präsenzveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 teilzunehmen.
4. Die Einladung erfolgt bei allen Formen der Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3) entsprechend § 6 Ziffer 4.
5. Näheres zum Verfahren, insbesondere den Zugang zu den Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 regeln die Absätze 6 und 7.
6. Bei der Durchführung von Online-Präsenzveranstaltungen (Absatz 1 Nr. 2) wird den Mitgliedern, die nicht (physisch) anwesend sind, der Zugang zu einem Chatroom bzw. der Zugang zu einer Telefon- oder Videokonferenz ermöglicht. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Präsenzveranstaltung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Regionalverband bzw. Bundesverband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Regionalverband bzw. Bundesverband zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, von denen der Regionalverband bzw. Bundesverband keine E-Mail-Adresse besitzt, erhalten ihr Passwort dadurch, dass sie sich mittels eines vom Regionalverband vorgehaltenen Online-Anmeldetools mittels E-Mail unter Nennung ihrer Mitgliedsnummer anmelden. Nach erfolgter Anmeldung und Registrierung erhalten diese Mitglieder ebenfalls ihr Passwort durch eine gesonderte E-Mail.
7. Bei der Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen (Absatz 1 Nr. 3) gelten die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Falle einer Online-Präsenzveranstaltung (Absatz 1 Nr. 2) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Online-Präsenzveranstaltung physisch anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen gemäß den Sätzen 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
10. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts bei Versammlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, über die der Vorstand im Beschlusswege entscheidet. Dabei hat der Vorstand den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maß zu berücksichtigen.

11. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software) für die Online-Präsenzversammlung (Absatz 1 Nr. 2) und für die virtuelle Mitgliederversammlung (Absatz 1 Nr. 3) legt der Vorstand im Beschlusswege fest. Dabei hat er ebenfalls den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitglieder in einem angemessenen Maß zu berücksichtigen.
 12. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung bei Online-Präsenzversammlungen (Absatz 1 Nr. 2) und virtuellen Versammlungen (Absatz 1 Nr. 3) führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Regionalverbandes zuzurechnen.
- **§ 7 wird in einigen Absätzen wie folgt geändert:**
 3. Die Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. **Die/Der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Sitzung, die als Präsenzveranstaltung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. Die Mitglieder der Kontrollkommission oder ein von ihr bestimmte/r Vertreter/in sind berechtigt und die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.**
 7. **Der Vorstand ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.**
 8. **Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige Teilnahme von Vorstandmitgliedern an einer Kommunikation mittels technischer Kommunikationsmittel, die entweder online oder per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form stattfindet. Abwesende Vorstandmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden über Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich, elektronisch, per Fax oder per Post informiert. Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch, per Fax, per Post oder fernmündlich. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.**
 - **§ 8 wird um einen Absatz 8. ergänzt:**
 8. **Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.**